

gen. Diese Auffassung machte sich der Ausschuß zu eigen. Hingewiesen sei auch auf zwei Beschwerden gegen Italien, die als unzulässig zurückgewiesen wurden. Zum einen handelte es sich um einen Rechtsextremisten, der seine Verurteilung wegen Beteiligung an der Gründung einer faschistischen Nachfolgeorganisation angriff. Hier führten mehrere Erwägungen zur Feststellung der Unzulässigkeit. Zum anderen beklagte sich ein Zusammenschluß von Behindertenverbänden über eine Verschlechterung der gesetzlichen Regelung der Pflichteinstellungsquoten für Behinderte. In diesem Fall lehnte es der Ausschuß ab, eine abstrakte Überprüfung der Rechtslage vorzunehmen, da niemand behaupten konnte, einen persönlichen Nachteil erlitten zu haben.

Des weiteren verabschiedete das Expertengremium alle Mitgliedstaaten angehende »allgemeine Bemerkungen« gemäß Art.40 des Paktes zur Auslegung der Art.1 (Selbstbestimmungsrecht) und 14 (prozessuale Garantien).

Die für die nächste Tagung geplante Behandlung von Zweitberichten wird wiederum durch eine Arbeitsgruppe vorbereitet werden, die ermitteln wird, in welchen Sachbereichen eine vertiefte Diskussion erforderlich erscheint. So präpariert, wird sich der Ausschuß voraussichtlich auch mit dem Folgebericht der DDR befassen.

Der Pakt zählt derzeit 78 Mitgliedstaaten. 33 von diesen sind auch dem Fakultativprotokoll beigetreten (darunter nunmehr auch Frankreich) und haben damit die Zuständigkeit des Ausschusses für Individualbeschwerden anerkannt.

Horst Risse □

#### **Frauenrechtsausschuß: Wirbel um die Präsentation des philippinischen Berichts — Problem der Vorbehalte zum Übereinkommen — Künftig nur noch Frauen vertreten (25)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1983 S.195f. fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1980 S.108ff.)

I. Im Verlauf der dritten Tagung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW), die vom 26. März bis 6. April 1984 in New York abgehalten wurde, hat sich herausgestellt, daß die zur Verfügung stehende Zeit von zwei Wochen pro Jahr im Grunde nicht ausreicht, um die sich aus dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ergebenden Aufgaben in vollem Umfang zu bewältigen. Die Beschränkung der Berichtsprüfung auf je sieben Berichte hat nicht genügend Raum geschaffen. Auf der diesjährigen Tagung befaßte sich der Ausschuß ohnehin nur mit sechs Berichten (Ägypten, China, Norwegen, Philippinen, Rwanda, Ungarn). Entgegen der ursprünglichen Planung wurde der Bericht Panamas nicht behandelt.

Daneben wurde überwiegend der noch nicht verabschiedete Bericht für die Generalversammlung über die zweite Tagung diskutiert. Mit einigen Ergänzungen wurde er nunmehr angenommen, allerdings ohne die seinerzeit umstrittene Frage der rwandischen Expertin zu Afghanistan im Zusammenhang mit dem sowjetischen Staatenbericht aufzunehmen. Der Bericht über die diesjährige Tagung wurde ohne Kontroversen bereits an deren

Ende verabschiedet. Auf der nächsten Tagung (Anfang 1985 in Wien) will sich der Ausschuß zusätzlich zu den bislang behandelten Themen mit seinem Beitrag zur Vorbereitung der Weltfrauenkonferenz im kommenden Jahr in Nairobi beschäftigen. Die Berichtsprüfung soll sich auch künftig auf sechs bis sieben Staatenberichte pro Tagung beschränken. Die Auswahl der Berichte wird beim Sekretariat des Wirtschafts- und Sozialrats liegen, das dabei nach dem Prinzip der regionalen Repräsentation, dem ökonomischen und politischen Profil der Staaten, der Verfügbarkeit eines Regierungsvertreters zur Vorstellung des Berichts und dem Datum des Eingangs beim Ausschuß vorgehen soll. Nach dem Übereinkommen ist der erste Staatenbericht jeweils ein Jahr nach dem Beitritt fällig; anschließend ist alle vier Jahre erneut ein Bericht vorzulegen. Lediglich die auch bei diesem Übereinkommen zu beobachtende schlechte Berichtsmoral — von 45 fälligen Berichten wurden bislang erst 20 vorgelegt — reduziert die Arbeitsüberlastung. Sie ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die Berichtsprüfung in sehr akribischer Weise erfolgt.

II. Aufregung verursachte die Präsentation des Berichts der Philippinen durch deren Ständigen Vertreter bei den Vereinten Nationen, Luis Moreno-Salcedo, der nur am ersten Tag der Berichtsprüfung vor dem Ausschuß sprach. Er ließ erkennen, daß die Gleichstellung der Frauen im rechtlichen Bereich auf den Philippinen nicht in vollem Umfang verwirklicht ist, hielt dies aber für unproblematisch, weil sie durch Sitte, Vernunft und Tradition eine gesicherte Position hätten. Demgegenüber vertrat die an einem späteren Sitzungstag für die Philippinen Rede und Antwort stehende Cecilia B. Rebong die Ansicht, daß das philippinische Recht in Einklang mit dem Übereinkommen stehe. Die noch vorhandenen Vorschriften mit diskriminierendem Charakter fänden keine Anwendung. Anlaß zu erregten Stellungnahmen zahlreicher Ausschußmitglieder gaben aber vor allem die Äußerungen von Moreno-Salcedo, die sein traditionelles Verständnis von der Rolle der Frau erkennen ließen. Er trug vor, daß die Frauen so bleiben sollten, wie sie sind und anstelle aggressiver Annäherung an das männliche Geschlecht dem Erhalt der Weiblichkeit den Vorrang geben sollten. Sie könnten nicht gleich sein, da sie eine Ergänzung zum Mann darstellten. Die Frauen würden diesen Unterschied akzeptieren und deshalb nicht an einer Beteiligung am politischen Leben interessiert sein. Der Zuwachs an Prominenz führe außerdem zu einem Verlust an Weiblichkeit. Diese Haltung wurde als »chauvinistisch« und als eine Beleidigung der Ausschußmitglieder, der Frauen im öffentlichen Leben, ja der Frauen überhaupt gewertet. Vor allem einige Ausschußmitglieder aus »sozialistischen« Staaten mochten bei der heftigen Erörterung dieser Berichtspräsentation nicht glauben, daß es sich um rein persönliche Ansichten gehandelt habe, wie die spätere Vertreterin der Philippinen zu beschwichtigen versuchte, obwohl auch sie nicht abstreiten konnte, daß Moreno-Salcedo als offizieller Vertreter seines Landes vor den Ausschuß getreten war. In einer telegraphischen Botschaft gegen Ende der Tagung drückte Moreno-Salcedo sein Bedauern über die von ihm verursachten Mißverständnisse aus. Er betonte, daß er seine persönliche

Meinung geäußert habe, in der Absicht, den kulturellen und sozialen Hintergrund der philippinischen Gesellschaft zu beleuchten, und das diese nicht die seiner Regierung wiedergebe.

Bei allem Verständnis für die Kritik der Ausschußmitglieder bleibt doch festzuhalten, daß es interessanter gewesen wäre, sich damit auseinanderzusetzen, inwieweit bei der Präsentation eines Staatenberichtes persönliche Ansichten des Staatenvertreters einfließen können, als denselben Vorwurf mit immer neuen Worten zu wiederholen.

Sowohl die Berichte Ungarns und Norwegens als auch die Stellungnahmen der Regierungsvertreter gewährten einen guten Einblick in die dortige Situation der Frau. Eine Anzahl von Fragen galt etwa der Möglichkeit eines dreijährigen Mutterschaftsurlaubes in Ungarn und der Schlichtungsstelle für die Gleichstellung der Frau in Norwegen.

Bei dem Bericht Chinas lag einer der Schwerpunkte der Diskussion auf dem bevölkerungspolitischen Programm. Nur am Rande wurde dabei gestreift, inwieweit eine staatlich verordnete Geburtenregelung mit dem Übereinkommen überhaupt vereinbar ist. Aus der — im übrigen sehr informativen — Antwort der chinesischen Vertreterin wurde nicht klar, ob der Verstoß gegen die Regel, daß jedes Ehepaar nur ein Kind haben soll (einige wenige Ausnahmen sind zugelassen) mit Sanktionen belegt wird. 1983 verhielten sich allerdings nur 40 vH aller Paare im Sinne des Bevölkerungsprogramms. Die Vertreterin Chinas sprach offen an, daß die traditionelle Stellung der Frau längst nicht überwunden ist.

Der Bericht Rwandas ließ erkennen, daß es für die Bevölkerung von Entwicklungsländern oft wichtiger ist, den Kampf um das Überleben zu gewinnen, als Maßnahmen zur Gleichstellung der Frau einzuleiten. Erstaunlich ist, daß in Rwanda unverheiratete Frauen, beispielsweise beim Zugang zu Berufsverbänden, erheblich schlechter gestellt sind als ihre verheirateten Geschlechtsgenossinnen. Abtreibung ist verboten. Andererseits will man sich in Zukunft um eine Drosselung des Bevölkerungswachstums bemühen.

Bei der Erörterung des Berichts Ägyptens wurde die Problematik der Vorbehalte zu einzelnen Artikeln des Übereinkommens angeschnitten. Ägypten hat wegen der Unvereinbarkeit mit islamischem Recht (das auf Nicht-Muslime keine Anwendung findet) Vorbehalte zu einigen Artikeln des Übereinkommens erklärt. Das schwedische Ausschußmitglied Nordenfelt meldete Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Vorbehalte mit dem Übereinkommen an.

III. Im Anschluß an die turnusmäßige Neuwahl eines Teils der Ausschußmitglieder auf der am 9. April abgehaltenen zweiten Zusammenkunft der Vertragsparteien des Frauenrechts-Übereinkommens sprachen sich die Regierungsvertreter Kanadas und Australiens dafür aus, daß sich der CEDAW grundsätzlich mit der Zulässigkeit von Vorbehalten befassen solle. Im übrigen hielten sie eine Ausweitung der Arbeit des Ausschusses in dem Sinn für wünschenswert, daß er die einzelnen Vorschriften des Übereinkommens kommentiert und Vorschläge und Empfehlungen für die Verwirklichung der Gleichstellung der Frau formuliert. Der Regierungsvertreter der Sowjetunion hielt derartige Anregungen für unzulässig.

An der dieser Diskussion vorangegangenen Neuwahl von elf der 23 (zwar von ihren Regierungen nominierten, dann aber in persönlicher Eigenschaft tätigen) Ausschußmitglieder hatten sich 53 der nunmehr 56 Vertragsstaaten beteiligt. Da es sich um die erste Wahl nach der Erstbesetzung des Ausschusses handelte — die Wahlperiode beträgt im Regelfall vier Jahre —, wurden die auscheidenden Experten durch das Los bestimmt. Sechs von ihnen wurden wiedergewählt; in drei Fällen kommen sie aus bislang nicht vertretenen Staaten. In zwei Fällen entsendet eine schon vertretene Vertragspartei ein neues Mitglied — hierzu gehört Schweden, das bislang durch einen Mann vertreten war. Auf diese Weise wurde der Frauenrechtsausschuß auch zum reinen »Frauenausschuß«.

Birgit Laitenberger □

**Menschenrechtskommission: Kontroverse in Bonn — Einigung über Konvention gegen die Folter — Polen-Antrag vertagt — 12 Staaten unterliegen dem »1503-Verfahren« (26)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1983 S.95f. fort.)

Ein wenig mehr Interesse als gewöhnlich hat die diesjährige Tagung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen hierzulande gefunden. Der Grund war freilich ein innenpolitischer: Die Bundesregierung hatte den früheren Bundesjustizminister Dr. Richard Jaeger zum Leiter ihrer Delegation berufen. Angesichts der seit einigen Jahren in den Vereinten Nationen vorgetragenen Bonner Initiative zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe mußte die Berufung eines erklärten Anhängers dieser Strafe öffentliche Kritik herausfordern. In der am 4. Juni dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Antwort auf eine Kleine Anfrage der SPD-Fraktion teilte die Bundesregierung mit, es sei ihr bekannt, daß Jaeger sich im März 1979 in einem Interview als »Anhänger der Todesstrafe« bezeichnet habe. Er habe damit seine persönliche Ansicht bestätigt, ohne sich für die Wiedereinführung der Todesstrafe auszusprechen. Jaeger respektiere den Beschluß des Bundestages vom 29. Oktober 1981 — in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, sich weiterhin mit Nachdruck für die weltweite Abschaffung der Todesstrafe einzusetzen — und sei in Genf den Grundsätzen dieses Beschlusses gefolgt. In Sachen *Todesstrafe* hat die Kommission übrigens entschieden, ihre aus Sachverständigen bestehende Unterkommission mit Überlegungen zu einem Entwurf für ein zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu beauftragen und das Thema 1985 erneut zu behandeln. Herausragendes Ergebnis der 40. Tagung der Menschenrechtskommission (6.2.–16.3. 1984 in Genf) war zweifellos die Einigung über den Entwurf einer *Konvention gegen Folter*. Der von einer Arbeitsgruppe der Kommission erstellte Entwurf wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zugeleitet (siehe den Beitrag von Irene Maier S. 77 ff. dieser Ausgabe). Einmal mehr erörtert wurde die Frage der *Menschenrechte in den besetzten arabischen Gebieten*. Israels aggressive Expansionspolitik und gravierende Menschen-

rechtsverletzungen in den besetzten arabischen Gebieten wurden in mehreren Resolutionen verurteilt. Alarmiert zeigte sich die Kommission angesichts der Inhaftierung von Palästinensern und Libanesen als Folge der israelischen Invasion des Libanon und forderte die sofortige Freilassung dieser Gefangenen. Mit 28 gegen 7 Stimmen (auch die des Bonner Vertreters) bei 8 Enthaltungen wurde Resolution 1984/11 angenommen, in der die Kommission die Übereinkommen über eine strategische Zusammenarbeit zwischen Israel und den USA verurteilt und den im Camp-David-Übereinkommen enthaltenen Autonomieplan als ungültig ablehnt; alle Staaten werden aufgefordert, das palästinensische Volk, vertreten durch die PLO, in seinem Kampf um das Selbstbestimmungsrecht zu unterstützen. In Resolution 1984/2 (+30, -1: USA, =11) bedauerte die Kommission das Veto und die pro-israelische Haltung eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats, das diesen am Ergreifen von Maßnahmen unter Kapitel VII der UN-Charta gegen Israel hindere. Diese Stellungnahme wertete der Vertreter der Vereinigten Staaten als Angriff gegen sein Land, der über die Kompetenzen der Kommission hinausgehe.

*Südliches Afrika:* Pretorias bewaffnete Angriffe auf die Nachbarstaaten Angola, Lesotho und Mosambik, die illegale Besetzung Namibias und die Apartheid allgemein wurden schärfstens verurteilt. Mit 31 gegen 5 Stimmen (auch die der Bundesrepublik Deutschland) bei 7 Enthaltungen wurde Resolution 1984/6 angenommen, in der die Legitimität des Freiheitskampfes des südafrikanischen Volkes und seiner Befreiungsbewegungen mit allen Mitteln einschließlich des bewaffneten Kampfes bestätigt wird; alle Staaten sind zur moralischen und materiellen Hilfeleistung aufgefordert. Wieder sahen sich die westlichen Staaten heftigen Angriffen ob ihrer politischen, militärischen und kulturellen Beziehungen zu Südafrika ausgesetzt. Als Geste der Menschlichkeit ist der Appell der Kommission an die Regierung *Malawis* zu verstehen, den früheren Justizminister Orton Chirwa und seine Frau Vera, die wegen Hochverrats zum Tode verurteilt wurden, zu begnadigen.

*Selbstbestimmungsrecht:* Sofortiger Rückzug aller fremden Truppen, volle Respektierung der Souveränität, unbedingte Beachtung des Interventionsverbots und eine politische Lösung der Situation — dies forderte die Menschenrechtskommission für *Afghanistan* (Resolution 1984/10; +31, -8, =4) wie für *Kamputschea* (1984/12; +27, -10, =4). Über die Menschenrechtssituation in Afghanistan soll ein Sonderberichterstatter nächstes Jahr Bericht erstatten und Vorschläge zum menschenrechtlichen Schutz der Bürger vor, während und nach dem Abzug der fremden Truppen unterbreiten. Afghanistan und die Sowjetunion werteten die Afghanistan-Resolution als Einmischung, die die legitimen Rechte eines souveränen Staates mißachte und damit ungültig sei. Alle Staaten wurden aufgefordert, die Unabhängigkeit, territoriale Integrität und Souveränität *Grenadas* (Resolution 1984/25; ohne förmliche Abstimmung verabschiedet) zu respektieren und insbesondere das Recht, durch freie Wahlen ohne fremde Einmischung in demokratischer Weise die eigene Regierung zu wählen. Ohne förmliche Abstimmung wurde die *West-Sahara-Resolution* 1984/13 angenommen, in der

wie schon im Vorjahr Marokko und die POLISARIO aufgerufen werden, in direkte Verhandlungen über einen Waffenstillstand und eine friedliche politische Lösung einzutreten.

Tiefe Besorgnis äußerte die Menschenrechtskommission über das Ansteigen systematischer Menschenrechtsverletzungen in *Chile* (Resolution 1984/63; +31, -5, =6) und insbesondere darüber, daß Polizei und Sicherheitsorgane ungestraft mit ihren Repressionen fortfahren. Trotz einiger Bedenken wegen der selektiven Behandlung Chiles, dessen Menschenrechtssituation kontinuierlich unter einem besonderen Tagesordnungspunkt behandelt werde, stimmte die Bundesrepublik Deutschland für diese Resolution.

Zum Bedauern der Kommission vermochten weder die Appelle der Weltorganisation noch der Weltöffentlichkeit etwas an der Fortdauer schwerster Menschenrechtsverletzungen in *El Salvador* zu ändern. Noch einmal wurden alle Staaten angehalten, sich nicht in den internen Konflikt des Landes einzumischen und von jeglicher Art militärischer Unterstützung abzusehen (Resolution 1984/52; +24, -5, =13 (darunter auch die Bundesrepublik Deutschland)). Auch die Situation in *Guatemala* beurteilte die Kommission als weiterhin äußerst besorgniserregend. Die Regierung möge die Respektierung der Menschenrechte und Grundfreiheiten seitens der guatemaltekischen Behörden und der Sicherheitskräfte sicherstellen (Resolution 1984/53; +28, -3, =11 (darunter auch die Bundesrepublik Deutschland)). Die Mandate der Sonderberichterstatter für Chile, El Salvador und Guatemala wurden jeweils um ein Jahr verlängert. Der amerikanische Delegierte Shifter bezweifelte, daß es der Kommission gelingen könne, eine ausgeglichene Haltung gegenüber den Problemen Mittelamerikas zu gewinnen. Auch der Vertreter Großbritanniens, Williams, betonte die Notwendigkeit einer ausgewogeneren Behandlung im Interesse der Glaubwürdigkeit der Kommission.

Die Regierung *Paraguays* wurde aufgefordert, den seit über 20 Jahren bestehenden Ausnahmezustand im Interesse einer Förderung der Menschenrechte zu beenden. Sehr betroffen zeigte sich die Menschenrechtskommission angesichts der Lage in *Iran*: Summarische und willkürliche Hinrichtungen, Haft ohne Gerichtsverfahren, religiöse Intoleranz und Verfolgung — betroffen sind hier vor allem die Bahais — und das Fehlen einer unabhängigen Gerichtsbarkeit kennzeichnen die Menschenrechtssituation in diesem Land; ein Sonderbeauftragter soll die Lage untersuchen. Eine weitere Untersuchung der Menschenrechtssituation in *Sri Lanka* sei nun nicht mehr notwendig, entschied die Kommission; die Lage in diesem Land sei seit der Aussöhnung der verschiedenen politischen Strömungen zufriedenstellend. Indiens Vertreter lenkte die Aufmerksamkeit der Kommission darauf, daß seit Juli 1983 etwa 24 000 Tamilen — Staatsangehörige Sri Lankas — in Indien Zuflucht gesucht hätten. Die Organisationen der Familien hätten um eine generelle Einwanderungserlaubnis für alle Tamilen nachgesucht, doch könne Indien den Zustrom von rund einer Million Menschen nicht verkraften.

Bis zum nächsten Jahr vertagt wurde ein von Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, Italien und den Niederlanden vorgeschlagene